

BENUTZUNGS- UND ENTGELTEORDNUNG
für die Grillhütte der Ortsgemeinde Daubach



§ 1
Eigentum

Eigentümerin der Grillhütte, Gemarkung Daubach, ist die Ortsgemeinde Daubach.
Die Anlage führt die Bezeichnung „Eulenhurst“.

§ 2
Benutzungsrecht

- (1) Die Grillhütte kann für Familien-, Vereinsfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art benutzt werden.
- (2) Umfang der Nutzung (Räumlichkeiten), Nutzungszweck und Nutzungsentgelt wird durch Abschluss eines Benutzungsvertrages geregelt, mit dem auch diese Benutzungsordnung anerkannt wird.
- (3) Das Recht zur Nutzung der Anlage steht insbesondere den Einwohnern, den Vereinen und Verbänden der Ortsgemeinde Daubach zu. Des Weiteren steht das Benutzungsrecht auch Personen, Vereinen und Verbänden der übrigen verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden und der auf kreisebene tätigen Vereine und Verbände zu.
- (4) Sofern die Anlage nicht von den in Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 genannten Personen belegt ist, wird das Recht der Nutzung auch Personen, Vereinen und Verbänden außerhalb des obigen Bereiches eingeräumt, jedoch zu einem höheren Gebührensatz (s. Punkt 9, I.3).
- (5) Die Nutzung der Anlage erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs (z.B. Eigenbedarf der Gemeinde).

§ 3
Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Benutzung der Grillhütte einschließlich Feuerstellen erfolgt beim Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter. Die Anmeldungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs unter Berücksichtigung von Punkt 2 berücksichtigt.
- (2) Der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter im Amt händigt die Schlüssel aus.

§ 4
Pflichten des Nutzers

- (1) Die Nutzer der Grillhütte haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Die Nutzer sind an die Weisungen des Ortsbürgermeisters bzw. an die von ihm beauftragte Person gebunden. Sie haben die Anlage bis spätestens 12.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages zu säubern, und in den bei der Anmietung vorgefundenen Zustand zurückzusetzen. Die Schlüssel sind zum gleichen Zeitpunkt an den Ortsbürgermeister oder an die von ihm beauftragte Person zurückzugeben.
- (2) Entstandene Schäden sind unaufgefordert zu melden und vom Anmieter zu ersetzen. Der Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person werden sich bei der Rückgabe des Schlüssels im Beisein des Benutzers von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen überzeugen. Hierbei festgestellte Schäden sind ebenfalls vom Nutzer zu ersetzen.
- (3) Der Veranstalter verpflichtet sich, die Bestimmungen technischer Anlagen zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) einzuhalten. Der Lärmpegel darf 45 dBA nicht überschreiten. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass nach 22.00 Uhr vermeidbare Lärmbelästigungen, auch der Besucher, nicht die Nachtruhe des Dorfes stören.
- (4) Bei Verstößen behält sich die Gemeinde vor, ohne Ermahnung die Strom- und Wasserzufuhr zur Grillhütte abzustellen und zukünftig weitere Benutzungen zu verweigern.
- (5) Übernachtungen in der Hütte und auf dem angrenzenden Gelände sind nicht gestattet.

§ 5
Kontroll- und Weisungsbefugnis

Damit diese Benutzungs- und Entgelteordnung beachtet wird, steht dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Daubach bzw. einem von ihm Beauftragten jederzeit Kontroll- und Weisungsbefugnis zu.

§ 6 Nutzungsentgelt

Für die Benutzung der Grillhütte wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Schuldner ist derjenige, der die Grillhütte und die Anlage zur Benutzung anmeldet.

§ 7 Kostenfreie Benutzung

Von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes befreit sind:

1. die Ortsvereine der Gemeinde Daubach
2. Bürger der Ortsgemeinde Daubach bei besonderen Anlässen
3. besondere Fälle. Hierüber entscheidet der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

§ 8 Höhe des Nutzungsentgeltes

- (1) Das Nutzungsentgelt beträgt pro Tag pauschal für alle Einrichtungen

1. für Bürger der Ortsgemeinde Daubach	30,- €
2. für Benutzer, die innerhalb der Verbandsgemeinde Montabaur wohnen und für Vereine und Verbände die auf Kreisebene tätig sind	70,- €
3. für sonstige Benutzer	80,- €
- (2) Außerdem ist für die unter 1., 2. und 3. aufgeführten Benutzer eine Kautions für die Reinigung der benutzten Anlagen in Höhe von **50,- €** zu hinterlegen. Sie wird dem Schuldner nach erfolgter Reinigung zurückerstattet.

§ 9 Entrichtung und Fälligkeit

- (1) Nach Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich der Nutzer eine **Anzahlung** i.H.v. 50 % des Nutzungsentgeltes **in bar** zu leisten.
- (2) Das restliche Nutzungsentgelt ist **bei Schlüsselübergabe in bar** zu entrichten.
- (3) Wird die vertraglich zugesicherte Nutzung weniger als einen Monat vor Nutzungsbeginn abgesagt, verfällt die Anzahlung zugunsten der Ortsgemeinde.

§ 10 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Nutzer die jeweiligen Räume der Grillhütte, sowie die Geräte und Einrichtungsgegenstände zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Durch den verantwortlichen Leiter ist sicherzustellen, dass schadhafte Gegenstände oder Anlagen nicht genutzt werden.
- (2) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt die Ortsgemeinde Daubach nicht. Die Ortsgemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Benutzer eingebrachte Gegenstände.
- (3) Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden.
- (4) Inhaltsversicherungen gegen Feuer, Leitungswasser, Sturm, Glas- und Einbruchdiebstahlschäden (inkl. Vandalismusschäden) sind für vorgenannte Gegenstände nicht von der Ortsgemeinde abgeschlossen. Es wird daher empfohlen, entsprechende Versicherungen abzuschließen und bei längerfristiger Aufbewahrung regelmäßige Anpassung der Versicherung durchzuführen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Daubach, 08.01.2025


(Thorsten Hahn)
Ortsbürgermeister